

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Band: 1 (1897)
Artikel: Zur Verehrung des heiligen Grabes
Autor: Businger, L.C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

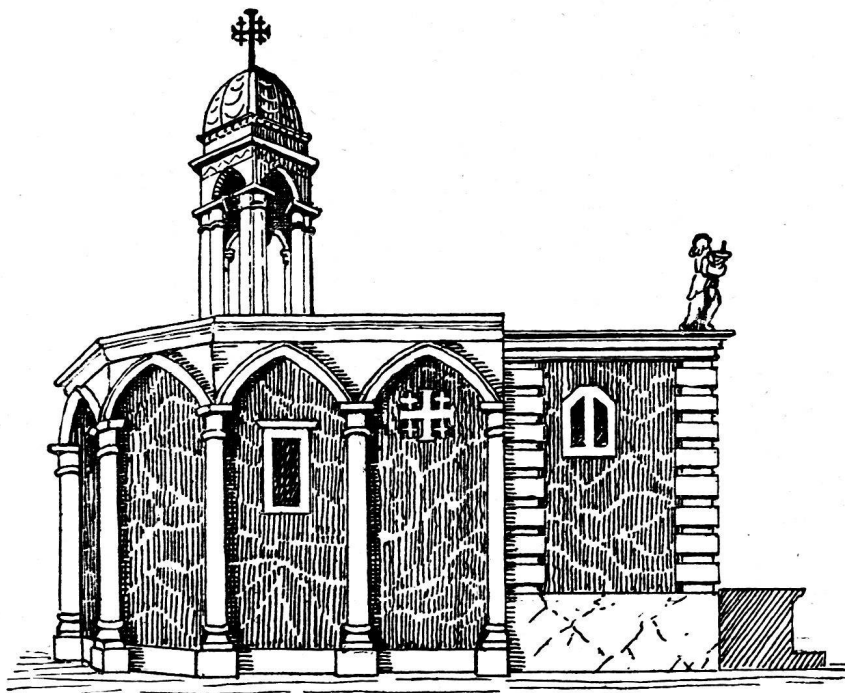
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Verehrung des heiligen Grabes.

Die unter dieser Aufschrift in Heft II. unseres Archivs erschienene Studie von Herrn Dr. Stückelberg scheint mir allerdings keiner Nachträge zu bedürfen; da mich jedoch der Verfasser mit der Bitte um ergänzende Notizen beehrt hat, entspreche ich um so lieber, als ich selber zur Zeit so eine Art „Wächter am heiligen Grabe“ bin. Im Chor der von Roll'schen Kreuz- und Grabkirche dahier befindet sich näm-



Heiliggrab-Kapelle in der Kirche zu „Kreuzen“
bei Solothurn.

lich seit dritthalb Jahrhunderten eine Heiliggrab-Kapelle, 6 m lang, $3\frac{1}{2}$ m breit und (ohne die Kuppel) $2\frac{3}{4}$ m hoch, nach Umfang und Gestalt das genaue Nachbild der früheren Heiliggrab-Kapelle in der Kreuz- und Grabkirche zu Jerusalem.¹⁾ Durch Einfügung dieser Grabkapelle in seinen Bau hat der Stifter der hiesigen Kreuzenkirche, Schultheiss Ritter Hans von Roll († 1643), einen doppelten Zweck er-

¹⁾ Diese Grabkapelle in Jerusalem, die Ritter von Roll auf seiner Pilgerfahrt ins heilige Land noch gesehen hatte, und als deren monumentales Facsimile er dann seine Heiliggrab-Kapelle in Kreuzen aufführen liess, war 1555 vom „Guardian des heiligen Landes“, Bonifaz von Ragusa, erbaut worden. Nach dem Brande der herrlichen Grabrotunda (1808) wurde sie durch eine bedeutend grössere in russischem Styl ersetzt. Das Modell jener ältern Grabkapelle (des Bonifaz v. R.), mit welchem die hiesige Grabkapelle übereinstimmt, befindet sich in der Dr. Sepp'schen Sammlung in München.

reicht: er hat der idyllischen Waldpartie am Eingang zur St. Verena-klause einen neuen Reiz verliehen und zugleich der tief in der christlichen Volksseele wurzelnden Verehrung zum Grabe des Erlösers lieblichen Ausdruck gegeben.

Hält doch das Volk von Alters her daran fest, es haben die beiden Angelpunkte, um die sich in der Natur, wie im Bereich des Uebernatürlichen, alles dreht, — Tod und Leben —, nie und nirgends so bedeutungsvolle concrete Darstellung gefunden, als eben im Grabe Christi; der Tod, sofern die Grablegung und Grabruhe des Herrn der eigentliche Abschluss und die Beglaubigung seines Todes gewesen, in seinem Tod aber die Sühne alles Todeswürdigen und Todbringenden im Menschengeschlecht, also auch die trostreiche Verklärung unseres eigenen Grabes gelegen sei; das Leben, sofern das Felsengrab unterhalb der Schädelstätte, als Schauplatz der Auferstehung des Herrn, zugleich den Ausgangspunkt alles höhern Lebens der Menschheit bilde. Es ist somit ein Dreifaches, was das Volk zum heiligen Grabe hinzieht und sein zähes Festhalten — besonders in Deutschland und in der deutschen Schweiz — am uralten Brauch der „heiligen Gräber“ in der Charwoche erklärt: die Erinnerung an die Grabruhe des Heilands (Sabbath der Erlösungswoche, im Gegensatz zum Sabbath der Schöpfungswoche), sodann der Hinblick auf Christi Auferstehung aus der Grabhöhle und endlich der Gedanke an die Verklärung unseres eigenen Grabes.

Darum galt die Aufrichtung eines „heiligen Grabes“ in unsern Stadt- und Land-Pfarrkirchen — vor dem Haupt- oder über einem Neben-Altare — von jeher als ganz selbstverständliche Charwochenererscheinung, welcher fast überall nicht nur die „Stillen im Land“, sondern hauptsächlich auch die Schuljugend, Knaben und Mädchen, das regste Interesse entgegenbrachten. Gehörte es doch zu den Traditionen der guten alten Zeit, dass die Schuljugend am Charmittwoch unter den Augen des Pfarrers und dem Kommando des Küsters am Bau des heiligen Grabes sich bethätigte, die während des Jahres sorgsam verschlossenen Bestandteile desselben hervorholte, beim Aufrichten mithalf, Blumen und Zierpflanzen zum Schmucke des improvisierten Baues herbeischaffte etc., was mancherorts den Charakter eines kleinen Volksfestchens, als Einleitung zum Ernste der Charwoche, annahm.

In diesem volkstümlich geschmückten und gewöhnlich auch reich und buntfarbig beleuchteten hl. Grab vollzogen sich dann die kirchlich vorgeschriebenen Ceremonien des hohen Donnerstags, des Charfreitags und des Charsamstags. Daran schloss sich fast überall, nebst der Verehrung des Kruzifixes, die feierliche Aussetzung des „Allerheiligsten in der Monstranz“, sodass die Kirchen an diesen drei Tagen nicht nur während des offiziellen Gottesdienstes, sondern auch nachmittags und bis spät in die Nacht hinein vom gläubigen Volke zahlreich besucht waren.

Den Höhepunkt und zugleich den jubelierenden Abschluss dieser Volksandachten im hl. Grab bildete die Auferstehungs-Prozession am Abend des Charsamstags, die der Pfarrer mit dem uralten Osterlied eröffnete: „Christ ist erstanden, und wär er nit erstanden, so wär die Welt zergangen,“ worauf die während der heiligen Trauerzeit ver-

stummt Orgel zum erstenmal wieder fröhlich einsetzte und der Zug unter Orgelklang und Volksgesang vom hl. Grab aus sich in Bewegung setzte, um den Priester mit dem Allerheiligsten zum Hochaltare zurückzubegleiten.

Wie schon angedeutet, verdankt dieser Brauch der hl. Gräber sein Entstehen durchaus nicht etwa einer Vorschrift der offiziellen Kirche; er ist wie von selbst aus der Volksseele herausgewachsen, weshalb auch der Ansturm der Vorkämpfer des Römischen Ritus sans phrase zu Ende der Siebzigerjahre und seither ihn nicht gänzlich zu beseitigen vermochte. Der Kampf wurde besonders im Jahre 1868 mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführt, nachdem Professor Fr. X. Piller von Freiburg (Schweiz) in seinem Manuale Rituum gegen die Charwochenfeier, wie sie oben geschildert worden, als etwas „Abgeschmacktes, Irrtümliches, der kirchlichen Vorschrift Widersprechendes“ aufgetreten war. Einige Andeutungen über den Verlauf dieses Kampfes werden auch unsere Leser interessieren.

Pillers Verehrer hatten (hauptsächlich in der „Schweiz. Kirchenzeitung“, Jahrgang 1868) geltend gemacht: So beliebt auch der bisherige Charwochenbrauch, zumal in der deutschen Schweiz, sein möge, verstosse er doch gegen den allein massgebenden, römischen Ritus, sei daher ein Einbruch in die kirchliche Einheit und rituelle Gleichförmigkeit; zudem stehe die bunte Ausschmückung des hl. Grabes im Widerspruch mit dem Trauercharakter der Charwoche, und am allerwenigsten passe die feierliche Aussetzung des hl. Sakramentes, als des Lebens-Brodes, in das Grab als Stätte des Todes.

Dagegen stellte ein Korrespondent des genannten Blattes „aus St. Gallen“ die Frage: „Was gewinnt die Kirche und das christliche Volk durch die Abschaffung der hl. Gräber und — ist überhaupt die allgemeine, strenge Einführung der römischen Liturgie wünschbar und von grossem Nutzen?“ — Ein „Laie aus der Westschweiz“ machte aufmerksam, dass das hl. Sakrament, als Erinnerung an den Tod des Herrn, gar wohl in die hl. Gräber hinein passe, und dass „manch anderes, z. B. die Einführung eines gleichlautenden Katechismus, wenigstens für die Schweiz, der strikten Durchführung der römischen Liturgie weit vorgehe“. — In einer damals vielbesprochenen Pfarrkonferenz wurde, was die Gefährdung der rituellen Einheit betrifft, auf den ganz wesentlichen Unterschied zwischen Einheit und Einerleiheit hingewiesen, — auf die, bei aller Einheit und wundervollen Uebereinstimmung im Wesentlichen, doch so reiche Mannigfaltigkeit der morgen- und abendländischen Liturgien zur Zeit der grossen Kirchenväter und im Mittelalter, — endlich auf die Thatsache, dass im 13. Jahrhundert die erste Veranlassung gerade des glanzvollsten aller Kirchenfeste von einem schlichten „Kind aus dem Volke“ gekommen, dass also, neben dem legalen Walten der kirchlichen Oberbehörden, auch ein Einwirken des Gottesgeistes auf gläubige Volkskreise in Sachen der Liturgie nicht ohne weiteres ausgeschlossen sei. — In der „Schweiz. K.-Ztg.“ erhob hierauf ein Einsender „aus Solothurn“ die eindringliche Mahnung, den „liturgischen Zankapfel“ fallen zu lassen, zumal „in solch kritischem Rütteln an

Dingen, die im Verlaufe vieler Jahrhunderte üblich waren und zur Erbauung gereichten, oft auch viel Ambition und anderes Menschliche enthalten“ sei. —

Nach vierteljährigem Waffenstillstand öffnete die Redaktion der „K.-Ztg.“ nochmals ihre Spalten dem Korrespondenten „aus St. Gallen“ zu einem „letzten Wort über die heiligen Gräber“, um die Autorität von katholischen Fachmännern ersten Ranges, wie Dr. Kerschbaumer und Dr. Thalhofer wider Hrn. Piller ins Treffen zu führen. Aus Kerschbaumers „Paterfamilias“ u. A. die Stelle: „Eine beliebte Andacht des Volkes ist der Besuch der hl. Gräber in der Charwoche. In Deutschland seit Jahrhunderten eingebürgert, würde es dem Volke sehr weh thun, wenn man sie ihm entzöge . . . Als Papst Pius VI. gelegentlich seiner traurigen Reise an den Hof des reformatorischen Kaisers Joseph II. die Ostern in Wien zubrachte und den Apparat der hl. Gräber erblickte, sagte er einfach: Romae non sic; aber er schaffte die hl. Gräber nicht ab, sondern besuchte sie zur Erbauung des Volkes. In Rom kennt man allerdings den Ritus des hl. Grabes nicht, aber das Rituale Romanum ist auch nicht derartig präzeptiv für die katholische Welt, wie das Missale Romanum . . .“ — Aus Thalhofer: „Was uns noch mehr, als die historischen, juridischen und innern liturgischen Gründe für die hl. Gräber zu sprechen scheint, ist die Pietät, mit welcher unser gläubiges Volk an ihnen hängt. Es wäre in der That eine schwere Prüfung für den kirchlichen Sinn des Volkes, und zugleich eine durch nichts zu rechtfertigende unnötige Härte, wenn man ihm die hl. Gräber nehmen wollte . . . So scheinen also die hl. Gräber samt allem, was die (Diözesan-) Ritualien hierüber vorschreiben, in Deutschland nicht bloß auf Duldung Anspruch machen zu dürfen, sondern längst zu Recht zu bestehen, weshalb ein Ansuchen an den apostolischen Stuhl um fernere Duldung derselben als überflüssig erscheint . . .“

Wie man sieht, hatte es sich bei der interessanten, von Sprechern des katholischen Volkes der Ost-, West- und Urschweiz geführten Diskussion um die Erhaltung oder Beseitigung eines immerhin bedeutsamen Stückes unseres kirchlichen Volkslebens gehandelt; das Fazit der Diskussion war: die hl. Gräber, wie bisher, so auch fortan, in Ehren!

Kreuzen bei Solothurn.

L. C. Businger.